

IHK-Steuerinfo

Ausgabe September 2007

‡

THEMEN DES MONATS 2

BFH zur Pflicht von IMEI-Nummern in Rechnungen.....	2
Koch-Steinbrück nehmen Erbschaftsteuerreform in die Hand.....	3
BFH sieht ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Pendlerpauschale.....	4
Steuerstrafrecht: Streichung des § 370 a AO.....	5
Veranstaltungshinweise.....	6
MwSt: EU-weite Unternehmensbefragung zur reverse-charge- Einführung.....	6
Gewusst: „Steuern und Brüssel?“.....	8

LITERATUREMPFEHLUNGEN 9

Die Unternehmensteuerreform 2008 mit Ausblick auf die Erbschaftsteuerreform.....	9
Business-Knigge – die 100 wichtigsten Benimmregeln.....	10
Verrechnungspreise kompakt – Transfer Pricing in der Gestaltungs- und Prüfungspraxis.....	10

Redaktionsbeirat: Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Dr. Susanne Herre, Dipl.-Bw. Achim Hoffmann,
Dr. Heino Klingen, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

RA Dr. Alexander Neeser (Ne), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), RA Guido Vogt (Vo)

DIHK – Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisungen in Datennetze nur mit Genehmigung des Herausgebers. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt der DIHK keine Gewähr.

Themen des Monats

BFH zur Pflicht von IMEI-Nummern in Rechnungen

In einem Urteil vom 19. April 2007 (V R 48/04) hat sich der BFH erstmals zur Frage der Angabe von IMEI-Nummern in Rechnungen geäußert. In der hierfür maßgebenden Passage des Urteils musste sich der BFH damit auseinandersetzen, unter welchen Voraussetzungen dem Empfänger von Mobiltelefonen der Vorsteuerabzug zusteht, wenn - wie nach den Feststellungen des FG - die Vor-Vorlieferanten des Empfängers nur zum Zweck der Umsatzsteuerhinterziehung gegründet worden sind und auch die unmittelbaren Vorlieferanten der Klägerin in den Plan eingebunden waren.

Der BFH führt hierzu aus, dass es kein Recht auf Vorsteuerabzug gebe, wenn der Empfänger von der Einbeziehung der Lieferungen in einen Umsatzsteuerbetrug wissen konnte. Zu vergleichbaren Sachverhalten habe der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in den Urteilen vom 12. Januar 2006 (Rs. C-354/03, C-355/03 und C-484/03, Optigen u.a. - Slg. 2006, I-483 - BFH/NV Beilage 2006, 144) und vom 6. Juli 2006 (Rs. C-439/04 und 440/04, Axel Kittel u.a. - BFH/NV Beilage 2006, 454 = Umsatzsteuer - Rundschau 2006, 594) entschieden, dass allein der Umstand, dass eine Lieferung an einen Steuerpflichtigen vorgenommen werde, der weder wusste noch wissen konnte, dass der betreffende Umsatz in einen vom Verkäufer begangenen Betrug einbezogen war, dem Vorsteuerabzug nicht entgegenstehe. Wirtschaftsteilnehmer, die alle Maßnahmen treffen, die vernünftigerweise von ihnen verlangt werden können, um sicherzustellen, dass ihre Umsätze nicht in einen Betrug einbezogen sind, könnten auf die Rechtmäßigkeit dieser Umsätze vertrauen, ohne Gefahr zu laufen, ihr Recht auf Vorsteuerabzug zu verlieren (so auch EuGH-Urteil vom 11. Mai 2006 - Rs. C-384/04, Federation of Technological Industries - Slg. 2006, I-4191, Rz 33 und BFH-Beschluss vom 26. August 2004 - V B 243/03 - BFH/NV 2005, 255). Anders herum formuliert: Selbst wenn der Umsatz den objektiven Kriterien einer Lieferung genügt (Verschaffung der Verfügungsmacht an den betreffenden Gegenständen, vgl. § 3 Abs. 1 UStG 1999) und die Tätigkeit als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des UStG zu beurteilen ist, ist der Vorsteuerabzug zu versagen, wenn aufgrund objektiver Umstände feststeht, dass der Steuerpflichtige wusste oder wissen konnte bzw. hätte wissen müssen, dass er sich mit seinem Erwerb an einem Umsatz beteiligt hat, der in eine Mehrwertsteuerhinterziehung einbezogen war.

Der BFH hat das Urteil des FG aufgehoben und das Verfahren an dieses zurückverwiesen, weil das FG zwar geprüft hatte, ob der Empfänger der Handys von der Einbindung in einen Betrug wusste (und dies verneint), nicht aber, ob er dies wissen konnte. Damit aber hat es der BFH nicht bewenden lassen. Er fühlte sich bemüßigt, noch auf folgende weit reichende Grundsätze hinzuweisen:

Bei der Klärung der Frage, ob der Empfänger in den Tatplan eingeweiht war oder den auf Umsatzsteuerhinterziehung angelegten Zweck der Lieferkette kannte oder hätte kennen können, sei zu berücksichtigen, ob der Empfänger Maßnahmen unterlassen hat, die er vernünftigerweise treffen musste, um sicherzustellen, dass seine Umsätze nicht in einen Betrug einbezogen sind. Und in diesem Zusammenhang könne auch die Aufzeichnung der IMEI-Nummer von Bedeutung sein, selbst wenn diese nicht bereits zu den handelsüblichen Angaben auf der Rechnung oder zu den die Rechnung und den Lieferschein ergänzenden Unterlagen gehöre.

Damit aber nicht genug: Der BFH weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass für den Fall, dass der Empfänger gutgläubig war, zu prüfen ist, ob dem streitigen Vorsteuer-

abzug entgegensteht, dass die Rechnungsangaben nicht ausreichend sind. Dazu wäre u.a. zu ermitteln, ob im Streitjahr bei Lieferungen von Mobiltelefonen die Angabe der IMEI-Nummern in den Rechnungen oder in diese ergänzenden Geschäftsunterlagen "handelsüblich" war.

Das Urteil dürfte weitreichende Folgen haben:

Sofern es einen Handelsbrauch gibt, Seriennummern einer bestimmten Produktkategorie auf Rechnungen zu vermerken, sind diese anzugeben; dies entspricht nach unserer Meinung auch Art. 226 MwStSystRL. Fehlende Nummern hindern dann nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 2 i.V.m. 14 Abs. 4 Nr. 5 UStG den Vorsteuerabzug. Ob hierbei das Kriterium der Verhältnismäßigkeit weiterhilft (vgl. Martin in DStR 2007, 1529 f.), erscheint fraglich.

Sofern die Kontrolle von Seriennummern nicht möglich ist, weil entweder die Anzahl der Produkte zu groß ist, oder ein Identifizieren der Nummer ein Gewährleistungssiegel verletzen oder das Produkt selbst beschädigen würde (z.B. bei Computerbauteilen), wäre ein Hinweis auf fehlende Seriennummern in Rechnungen bestimmt unverhältnismäßig; ein Vermerk dürfte aber schon keinem Handelsbrauch entsprechen.

Hinweis: Steuerpflichtige sollten umso mehr auf die Rechnungspflichtangaben achten, als es einen Handelsbrauch für die genaue Einzelkennzeichnung gibt. In gefährdeten Branchen wie dem Geschäft mit Handys sollten zur Vorbeugung vor negativen Folgen auch ohne Handelsbrauch die Seriennummern notiert werden, um nachweisen zu können, dass alle Maßnahmen getroffen worden sind, die vernünftigerweise erwartet werden können, um sicherzustellen, dass die Umsätze nicht in einen Betrug einbezogen sind. Die Aufzeichnung der IMEI-Nummern wird hier zu einer Voraussetzung für den Gutglaubensschutz nach § 6a Abs. 4 UStG.

(Ne)

Koch-Steinbrück nehmen Erbschaftsteuerreform in die Hand

Die Reform der Erbschaftsbesteuerung ist zu einem langwierigen Projekt der Politik geworden. Nachdem die Ländervertreter im Juni 2007 die angekündigten Vorschläge zur Neuregelung der Bewertung vorgelegt haben (siehe Steuerinfo Juni 2007), hat sich eine politische Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung von Bundesfinanzminister Peer Steinbrück und Hessens Ministerpräsident Roland Koch der Fragen über Art und Weise der Besteuerung angenommen. Im bislang letzten Treffen am 27. August 2007 konnte noch keine Einigung gefunden werden, wie man den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (siehe Steuerinfo Februar 2007) einerseits und dem Ziel der Reform nach einer Entlastung der Betriebe andererseits gerecht werden will.

Ausgangspunkt der Beratung in der Arbeitsgruppe bildet nach wie vor das **Abschmelzmodell**, zu dem bereits im Oktober 2006 ein Kabinettsentwurf vorgelegt wurde. Dieses Modell weist jedoch erhebliche Mängel auf: insbesondere die Unterscheidung zwischen produktivem und nicht produktivem Betriebsvermögen birgt für die Unternehmen erhebliche Risiken (zu Einzelheiten siehe Steuerinfo November 2006). Alternativ zum Abschmelzmodell diskutiert die Arbeitsgruppe im Wesentlichen folgende Ansätze:

Ein **Niedrigtarif-Modell** aus Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, das eine Absenkung der bisher geltenden Steuersätze um ein Drittel bis maximal die Hälfte vorsieht. Bestenfalls wäre damit in der Steuerklasse I mit – je nach Vermögenshöhe –

Steuersätzen von 3, 5 bis 15 Prozent zu rechnen. Wie hoch die Steuersatzsenkung ausfallen wird, hängt – wegen des politisch auf € 4 Mrd. festgeschriebenen Mindeststeueraufkommens – davon ab, in welchem Umfang die Freibeträge angehoben werden.

Ein **Schedulenmodell**, eingebracht vom Bundesland Hessen, sieht im Unterschied dazu für jede Vermögensart (Grundvermögen, Betriebsvermögen, sonstiges Vermögen) unterschiedliche Freibeträge und Steuersätze vor.

Ein **Abzinsungsmodell**, bei dem bei Sofortzahlung der Erbschaftsteuer ein Abschlag von rund 40 % auf die Steuerschuld gewährt wird; statt der Sofortzahlung ist bei dieser Variante die Stundung mit Ratenzahlung über 10 Jahre vorgesehen. Stundung und Abschlag sollen nur für die auf Betriebsvermögen und nicht selbst genutzte Grundstücke entfallende Erbschaftsteuer gelten.

Bislang ist weder eine Entscheidung über die zukünftige Höhe der Freibeträge und Steuersätze noch über die Frage getroffen worden, welches Modell umgesetzt werden soll. Die Arbeitsgruppe hat lediglich angekündigt, dass Ende September 2007 eine Grundentscheidung darüber getroffen werde, in welche Richtung die geplante Reform der Erbschaftsteuer gehen wird und wie ein Gesetzentwurf aussehen könnte. Auch könnte eine Kombination der Modelle möglich sein.

Hinweis: MP Koch und BM Steinbrück haben bereits bei der Unternehmensteuerreform die Eckpfeiler gesetzt, von denen im Gesetzgebungsverfahren nicht wesentlich abgewichen wurde. Wenn Ende des Monats die Grundaussrichtung der Reform bekannt gegeben wird, ergeben sich damit für Übertragungswillige voraussichtlich erste konkrete Anhaltspunkte dafür, ob es sich lohnt, auf das neue Recht zu warten.

(Ng)

BFH sieht ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Pendlerpauschale

Der BFH hat Ende August 2007 erstmals eine [Entscheidung](#) zur Neuregelung der Pendlerpauschale getroffen. Die Münchner Richter haben sich darin der Auffassung ihrer niedersächsischen Kollegen angeschlossen, die die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung für ernstlich zweifelhaft halten. „Ernstliche Zweifel“ ergeben sich bereits daraus – so der BFH –, dass im Schrifttum beachtliche Bedenken geäußert worden seien, widersprüchliche Finanzgerichtsentscheidungen vorlägen und die Streitfrage höchststrichlich noch nicht entschieden sei. Die seitens der Finanzverwaltung vorgelegene Auffassung, dass wegen der erheblichen finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderung das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung höher zu bewerten sei als das individuelle Interesse des Antragstellers an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, folgt der BFH nicht. Er verweist vielmehr auf die gerichtsbekannt positive Einnahmeentwicklung der öffentlichen Hand und sieht in der Gewährung der – im Ausgangsfall beantragten – Aussetzung der Vollziehung eine Möglichkeit, mit der gerade „Risiken für die öffentliche Haushaltswirtschaft, die mit der Verplanung bzw. Verausgabung möglicherweise verfassungswidriger Steuern verbunden sind,“ zu vermeiden. Die Richter erteilen damit dem Gesetzgeber eine eindeutige Absage dahingehend, sich auf den Hinweis der finanziellen Auswirkungen eines Verfassungsverstoßes auf die öffentlichen Haushalte zurückzuziehen. Damit würde der „individuelle Rechtsschutz auf der Strecke bleiben“, so die Münchner Richter.

Hintergrund der Entscheidung ist das seit dem 1. Januar 2007 für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte / Betriebsstätte geltende Abzugsverbot. Zur Vermeidung besonderer Härtefälle werden die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte / Betriebsstätte ab dem 21. Entfernungskilometer „wie Werbungskosten“ behandelt.

Bereits während des Gesetzgebungsverfahrens im vergangenen Jahr ist die Verfassungsmäßigkeit der Änderung in der Fachliteratur angegriffen worden. In mehreren finanzgerichtlichen Verfahren wurde sie – jeweils im Zusammenhang mit der teilweisen Versagung der Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte – unterschiedlich beurteilt worden. So haben das Niedersächsische FG sowie das FG des Saarlandes die Norm als verfassungswidrig eingestuft (Beschlüsse vom 27. Februar 2007 – Az. 8 K 549/06 – und vom 22. März 2007 – Az. 2 k 2442/06 –), sowie in einem Verfahren die Aussetzung der Vollziehung gewährt (Beschluss vom 2. März 2007 – Az. 7 V 21/07 – dieses Verfahren hat nun zur Entscheidung des BFH geführt). Demgegenüber haben das FG Baden-Württemberg, das FG Mecklenburg-Vorpommern sowie das FG Köln die Norm als mit dem Grundgesetz vereinbar beurteilt (Entscheidungen vom 7. März 2007 – Az. 13 K 283/06 –, vom 23. Mai 2007 – Az. 1 K 497/06 – sowie vom 29. März 2007 – 10 K 274/07 –). Im Mai 2007 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) seine Auffassung bekräftigt, die Neureglung sei verfassungsgemäß, und die Finanzbehörden angewiesen, in entsprechenden Einspruchsverfahren keine Aussetzung der Vollziehung zu gewähren (wir berichteten über das BMF-Schreiben in der Steuerinfo Mai 2007).

Praxishinweis: Die Entscheidung des BFH im vorläufigen Rechtsschutz bestärkt die Stimmen, die die Unvereinbarkeit der Norm mit dem Grundgesetz ausrufen. Nicht zuletzt der Hinweis auf eine Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, mit der die Unvermeidbarkeit der Aufwendungen für die Erwerbssicherung bekräftigt wird („wenn der Erwerbende sich nicht zu seiner Arbeitsstelle begibt, so verdient er auch nichts“), lässt erkennen, wohin die Argumentation des BFH tendiert. Allerdings findet im Eilverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes keine abschließende Prüfung sämtlicher Argumente pro / contra statt. Die Richter weisen in ihrem Beschluss vielmehr darauf hin, dass es ausreichend ist, wenn sowohl erhebliche Gründe für wie auch gegen die Verfassungsmäßigkeit der Norm sprechen. Die Gründe gegen die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung müssen nicht überwiegen. Der BFH könnte bei abschließender Prüfung der Argumente mithin zu einem anderen Ergebnis kommen. Eine endgültige Entscheidung der Frage steht mithin noch aus. Diese obliegt in letzter Instanz dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG), dem die Pendlerpauschale bereits zur Entscheidung vorgelegt worden ist – Az. beim BVerfG 2 BvL 1/07 und 2 BvL 2/07. Betroffene Steuerpflichtige sind trotz gewisser „Restrisiken“ gut beraten, zumindest ihre Steuerbescheide in diesem Punkt offen zu halten, bis das Bundesverfassungsgericht über die Vereinbarkeit des Abzugsverbots bei der Pendlerpauschale entschieden hat.

(Ng)

Steuerstrafrecht: Streichung des § 370 a AO

Weitgehend unbemerkt hat die Bundesregierung die Abschaffung des § 370 a AO in Angriff genommen: nach der Vorlage des Referentenentwurfes eines „Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“ am 27.11.2006 und dem Gesetzentwurf vom 27.06.2007 [Drs 16/5846] erfolgte noch vor der Sommerpause am 06.07.2007 die erste Lesung im Bundestag. § 370 a AO wurde seinerzeit mit dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz vom 19.12.2001 mit dem Ziel eingeführt, die Strafbarkeit der gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung – als Verbrechenstatbestand – zu verschärfen. Der 5. Strafsenat des BGH

hatte jedoch mit Beschluss (schon) vom 22.07.2004 erhebliche Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit der Norm geäußert: zum einen sei die „gewerbsmäßige Begehung“ nicht geeignet, den Straftatbestand hinreichend einzugrenzen, zum anderen sei in Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Artikel 103 Abs. 2 GG das Tatbestandsmerkmal „in großem Ausmaß“ zu unpräzise. Artikel 3 des Gesetzentwurfes sieht eine Streichung des § 370 a AO vor, bezieht aber die Tatbestandsmerkmale „in großem Umfang“ und die Begehung als Mitglied einer „Bande“ nunmehr als Regelbeispiele in den Tatbestand der einfachen Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 3 AO) ein. Die Auswirkungen der Tatbestandsneuordnung sind nicht zu unterschätzen: die Begehungsweisen stellen nunmehr kein Verbrechen dar, so dass von der Verhängung einer Freiheitsstrafe abgesehen werden kann, eine strafbefreiende Selbstanzeige möglich wird und eine Telefonüberwachung nur beim Verdacht der Steuerhinterziehung von Umsatz-/Verbrauchssteuern richterlich angeordnet werden kann.

(Vo)

Veranstaltungshinweise

Angesichts der gestiegenen Relevanz des Steuerstrafrechts und der erheblichen Implikationen auf steuerliche Sachverhalte möchten wir auf den 9. IWW-Kongress Praxis Steuerstrafrecht am 12.10.2007 in Düsseldorf hinweisen. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website des IWW: <http://www.iww.de/seminare/rechtsanwaelte/>

Einen ausführlichen Überblick über Details der Unternehmensteuerreform und deren Auswirkungen auf die unternehmerische Praxis geben zwei Veranstaltungen des Fachinstitutes der Steuerberater e.V. in Köln: 59. Fachkongress der Steuerberater am 23./24.10.2007 sowie 26. Kölner Steuerfachkonferenz „Unternehmensteuerreform 2008“ am 22.10.2007. Tagungshinweise sind abrufbar unter <http://www.fachinstitut-der-steuerberater.de/>.

(Vo)

MwSt: EU-weite Unternehmensbefragung zur reverse-charge-Einführung

Die Diskussionen über die Einführung des reverse-charge-Verfahrens gehen – nach einigen Wochen der Stagnation – weiter. Augenblicklich prüft die Europäische Kommission mögliche Folgen einer optionalen Einführung des reverse-charge-Verfahrens und hat hierzu eine EU-weite Unternehmensbefragung eingeleitet. Ziel ist es, die Auswirkungen und Kosten zu ermitteln, die im Fall einer Steuerschuldumkehr auf die Unternehmen zukommen.

Eine der zentralen Herausforderungen im Bereich der Mehrwertsteuer ist zurzeit die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetruges, insbesondere in Gestalt des grenzüberschreitenden Karussell-Betruges. In Deutschland wurden bereits im Herbst 2005 zwei denkbare Lösungsansätze (reverse-charge-Verfahren bzw. cross-check-Verfahren mit Ist-Versteuerung) durch Planspiele der Beratungsgesellschaft PSP/München evaluiert, von denen letzteres als unzureichend verworfen wurde. Die Finanzminister von Bund und Ländern haben sich daraufhin nachdrücklich für die Implementierung des reverse-charge-Verfahrens ausgesprochen und für Deutschland eine entsprechende Ausnahmegenehmigung beantragt. Die Europäische Kommission hat diesen Antrag jedoch abgelehnt, da Mitgliedstaaten nur „ausnahmsweise“, d.h. bei eng begrenzten Sachverhalten, vom normalen MwSt-System abweichen können. So wurde Großbritannien die Genehmigung erteilt, bei der Lieferung von CPUs und Computerchips eine Steuerschuldumkehr vorzunehmen. Nicht möglich ist hingegen die generelle Einführung

des reverse-charge-Verfahrens – hierzu wäre eine Änderung der MwSt-System-Richtlinie erforderlich. Dieses stieß jedoch auf größte Bedenken bei der Europäischen Kommission und den meisten Mitgliedstaaten, da – aus systematischer Sicht – die Steuerschuldumkehr diametral dem geltenden EU-MwSt-System entgegensteht und eine Fragmentierung des EU-Binnenmarktes bewirkt. Die Europäischen Finanzminister (ECOFIN) haben die Europäische Kommission gebeten, bis Ende des Jahres 2007 eine Strategie zur Bekämpfung des MwSt-Betruges vorzulegen und – auf Drängen Deutschlands und Österreichs – die versuchsweise Erprobung des r-c-Verfahrens in einem kleineren Mitgliedstaat (ergo: Österreich) ins Auge zu fassen.

Von der Beratungsgesellschaft PriceWaterhouseCoopers wurde bereits eine erste Untersuchung zu den Auswirkungen einer optionalen Steuerschuldumkehr vorgenommen. Am Beispiel von 20 Unternehmen aus Belgien, den Niederlanden, Ungarn und Großbritannien wurden 2 denkbare Varianten des r-c-Modelles überprüft:

- Variante 1
Steuerschuldumkehr ab einem Rechnungsbetrag > € 5.000,- nebst täglicher Erstellung einer Verkaufs-/Einkaufs-Liste mit Angaben zu jedem Einzelumsatz
- Variante 2
Steuerschuldumkehr ab einem Rechnungsbetrag > € 5.000 oder Monatsumsatz/Kunde > € 40.000 nebst monatlicher Erstellung einer Verkaufs-/Einkaufsliste

Erkennbar wurde, dass die mit der Einführung eines r-c-Mechanismus einhergehenden Umstellungs- als auch dauerhaften Folge-Mehraufwendungen nicht unbedeutend sind. So ist die notwendige Überwachung und unterschiedliche Behandlung von Umsätzen unter- bzw. oberhalb des Schwellenwertes besonders kostenintensiv - dieses gilt auch und gerade bei Anwendung eines kumulativen Schwellenwertes (Variante 2 - Monitoring erforderlich!). Insbesondere bei KMUs ist das Nachhalten von Umsatzlisten besonders kostenintensiv und löst erhebliche Haftungsrisiken aus. Die Probanden haben zudem darauf hingewiesen, dass aufgrund der dann eintretenden Uneinheitlichkeit Transparenz und Einfachheit des EU-MwSt-Systems verloren gehen. Zur Bekämpfung des MwSt-Betruges könnten andere Maßnahmen effektiver beitragen.

Die Europäische Kommission befindet sich in der Prüfung, ob grundsätzliche Bedenken gegen eine optionale Einführung des reverse-charge-Verfahrens sprechen. Für eine umfassende Analyse („extended impact assessment“) sind jedoch abstrakte Planspielergebnisse – wie z.B. das PSP-Gutachten vom Herbst 2005 – oder Untersuchungen von think-tanks bzw. Einzelfallstudien (PWC) nicht ausreichend. Erforderlich ist vielmehr eine umfassende Folgenabschätzung. Mit der vorliegenden Unternehmensbefragung möchte die Kommission direkt bei den betroffenen Unternehmen Daten erheben und klären, wie sich eine optionale Einführung des reverse-charge-Verfahrens auf die Unternehmen auswirkt.

Anmerkung

Der DIHK bittet alle Unternehmen um Teilnahme an der Befragung. Hierzu haben wir einen entsprechenden [Fragebogen](#) vorbereitet und auf unserer Website zum Abruf bereitgestellt. Wir möchten Sie um Rücksendung der Antworten bis spätestens **24.09.2007** bitten. Ihre Angaben werden wir – auf Wunsch anonymisiert – an die Europäische Kommission weiterleiten.

(Vo)

Gewusst: „Steuern und Brüssel?“

Trotz der fortschreitenden Europäischen Integration und der mitunter ausufernden EU-Gesetzgebung in vielen Bereichen wie z.B. Agrarmarkt, Regionalförderung, Verbraucherschutz etc. werden „Steuern“ kaum mit der EU in Zusammenhang gebracht. Steuerpolitik und Steuergesetzgebung werden vielmehr als nationale Angelegenheit wahrgenommen und im Spannungsfeld zwischen der Notwendigkeit unternehmensfreundlicher Rahmenbedingungen, der Wahrung sozialer Gerechtigkeit und den fiskalpolitischen Budget- (und Spar-)zwängen diskutiert. Übergreifende Bezüge werden allenfalls am Rande registriert und als Anomalien betrachtet, wie die Befassung mit der EuGH-Rechtsprechung und dem Steuerwettbewerb („Steerdumping“) zeigen. An dieser Stelle daher ein kurzer Abriss über das nicht ganz unproblematische Kapitel „Steuern und Brüssel“.

Vorab zu beachten ist, dass das Besteuerungsrecht zum Kernbestand staatlicher Autonomie gehört. Ohne die Befugnis, Steuern festsetzen und erheben zu können, wäre staatliches Handeln, die Finanzierung und damit die Existenz des Staates in Frage gestellt. EU-Gesetzgebung im Bereich Steuern muss daher nach Auffassung aller nationalen Politiker auf das Notwendigste beschränkt sein, um den Nationalstaaten nicht ihre Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit zu nehmen. Der Europäischen Union wurden daher in den Gründungsverträgen nur eingeschränkte steuerliche Kompetenzen zugewiesen.

So besteht eine originäre Zuständigkeit nur für den Bereich der indirekten Steuern (Art. 93 EGV). In Hinblick auf die Schaffung des Europäischen Binnenmarktes war es erforderlich, diejenigen Steuern zu harmonisieren, die direkt die grenzüberschreitende Warenlieferung und Dienstleistungserbringung tangieren. Daher wurde ein einheitliches Steuerregime für die Mehrwertsteuer („6. MwSt-Richtlinie“), die Verbrauchsteuern (Tabaksteuer, Alkohol-, Energiesteuern etc.) und sonstigen indirekten Abgaben implementiert: Steuersystematik, Bemessungsgrundlagen und Befreiungsvorschriften dieser Steuern wurden vereinheitlicht und Mindeststeuersätze zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen festgelegt. Den Mitgliedstaaten verbleiben nur in beschränktem Umfang eigene Gestaltungsmöglichkeiten, so z.B. bei der Festlegung der nationalen Steuersätze oder der Nutzung von Befreiungs- oder Ermäßigungsmöglichkeiten. Die anhaltende Debatte über ermäßigte Mehrwertsteuersätze (siehe Steuerinfo August 2007) zeigt jedoch, dass die Mitgliedstaaten die indirekten Steuern als Instrument sozial- und wirtschaftspolitischer Politikgestaltung ansehen und Europäische Vorgaben als Einengung des eigenen Handlungsspielraumes betrachten.

Im Bereich der direkten Steuern besteht hingegen kein Harmonisierungsauftrag – Artikel 94 EGV „erlaubt“ vielmehr nur eine Angleichung von nationalen Steuerregelungen, die Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben. Die Europäische Gesetzgebung beschränkt sich daher auf die Abmilderung von einzelnen Binnenmarktshindernissen, wie z.B. der Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei bestimmten grenzüberschreitenden Sachverhalten (Fusions-Richtlinie, Richtlinie über Zins- und Lizenzzahlungen zwischen verbundenen Unternehmen, Mutter-Tochter-Richtlinie), ohne einen umfassenden Harmonisierungsansatz zu verfolgen. Die Mitgliedstaaten sind nicht bereit, sich einer weitergehenden EU-Gesetzgebung im Bereich der Ertragsbesteuerung zu unterwerfen und betrachten diese als nationale Angelegenheit. Folglich hat die Europäische Kommission von einer weiteren EU-Gesetzgebung Abstand genommen, versucht jedoch eine engere Koordination der nationalen Steuerpolitiken („soft law“) zu

erreichen. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang das EU-Verrechnungspreisforum, wo – auf freiwilliger Basis – nationale Finanzverwaltungen und Wirtschaft praxistaugliche Verfahren bei Verrechnungspreis-Problemen erarbeiten. In gleiche Richtung zielt die Arbeitsgruppe von Kommission und Mitgliedstaaten zur gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKKB): interessierte Mitgliedstaaten beraten über gemeinsame Regeln einer Europäischen Steuerbilanz, die nach ihrer Fertigstellung in das nationale Recht übernommen werden kann.

Die wohl spürbarste Verbindung zwischen nationalem Steuerrecht und EU-Gesetzgebung zeigt sich jedoch anhand der Rechtsprechung des EuGH. Wiederholt hat er darauf hingewiesen, dass die Steuergesetzgebung zwar den Mitgliedstaaten obliege, diese dabei aber die – universal geltenden – Grundfreiheiten zu beachten hätten und ihre Steuerregeln entsprechend diskriminierungsfrei ausgestalten müssen. Der Fall „Meilicke“ hat jedoch gezeigt, wie schwer sich der nationale Gesetzgeber mit entsprechenden Voten tut (siehe Steuerinfo August 2007).

Festzuhalten ist, dass die Mitgliedstaaten weiterhin an ihrer Autonomie im Bereich der Steuergesetzgebung festhalten und sich jeglicher externer Vorgaben erwehren. Zugleich sehen sie sich aber seit der EU-Osterweiterung einem zunehmenden Steuerwettbewerb ausgesetzt, der sie zwingt, über transnationale Regelungen nachzudenken und ihr nationales Steuerrecht zu öffnen. Bevor jedoch nun einer unbesehenen Harmonisierung des Steuerrechts das Wort geredet wird, ist zu bedenken, dass den Mitgliedstaaten – und nicht der Europäischen Union – die Finanzierung ihrer Staatsausgaben obliegt. Dieser Verantwortung können sie nur nachkommen, wenn sie Herren ihrer Einnahmen bleiben und über adäquate und passgenau adjustierbare Finanzierungsinstrumente verfügen.

(Vo)

Literaturempfehlungen

Ratgeber

Die Unternehmensteuerreform 2008 mit Ausblick auf die Erbschaftsteuerreform

von Dr. Ralf Alefs, RA Dr. Harald Hendel, RA Alfons Kühn,
RAin Brigitte Neugebauer, StB Jörg Schwenker, Redaktion
RA Dr. Alexander Neeser

1. Auflage 2007, 96 Seiten, kartoniert, € 16,50

DIHK-Publikationen Service



DIHK

Die Unternehmensteuerreform 2008 hat weitreichende Folgen für alle Unternehmen in Deutschland, positiv wie negativ. Zwar sinkt die Körperschaftsteuer auf 15 Prozent, zwar erhalten Personenunternehmen die Möglichkeit zu einer Thesaurierungsrücklage und werden Kapitalerträge ab 2009 (nur noch) pauschal mit 25 Prozent besteuert. Jedoch hat der Gesetzgeber versucht, diese Verbesserungen u.a. mit einer sog. Zinsschranke, einer Steuer auf Funktionsverlagerungen, erweiterten Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer und dem Wegfall der degressiven Abschreibung zu kompensieren. Ob dies unter dem Strich zu einer Steuerbe- oder -entlastung führt, muss jedes Unternehmen selber prüfen und ggf. gegensteuern. Die neue DIHK-Broschüre „Die Unternehmensteuerreform 2008“, die auch einen Ausblick auf die Erbschaftsteuerreform enthält, soll Handlungsbedarf aufzuspüren helfen und richtet sich an Un-

ternehmer wie Steuerberater.

Der Ratgeber ist erhältlich über den DIHK Publikationen-Service:

E-Mail: bestellservice@verlag.dihk.de / Fax: (02225) 8 89 35 95,

Anke Quittschau / Christina Tabernig

Business-Knigge

– die 100 wichtigsten Benimmregeln

1. Auflage 2007, Broschur, 256 S., € 6,90

Rudolf Haufe Verlag, Niederlassung Planegg bei München

ISBN: 978-3-448-07984-5

Um im Berufsleben zu punkten, sollte man sich auf jedem Parkett sicher bewegen können, mit unvorhersehbaren Situationen und allen Gesellschaftskreisen zurechtkommen. Auftreten, Habitus und natürliche Souveränität sind für die Karriere heute wichtiger als Zeugnisse – so das überraschende Ergebnis einer Studie der Universität Darmstadt. Egal, ob im Gespräch mit dem Chef, Kollegen oder Kunden – nach wie vor ist es vor allem der erste Eindruck, der zählt und sich im Nachhinein kaum revidieren lässt: Innerhalb von nur drei Sekunden entscheidet sich, ob andere mit Sympathie oder Antipathie reagieren. Doch wie macht man einen guten ersten Eindruck und wie benimmt man sich heutzutage „richtig“?

Zum 10-jährigen Jubiläum der Reihe TaschenGuides erscheint der Jubiläumsband „Business-Knigge – Die 100 wichtigsten Benimmregeln“. Anke Quittschau und Christina Tabernig zeigen darin anhand von zahlreichen Beispielen, wie man die unterschiedlichsten Situationen des Business-Alltags souverän meistert. Das Themenspektrum reicht vom entscheidenden ersten Eindruck – der Begrüßung, korrekten Anrede und wie man sich und andere richtig vorstellt – über den Business-Dresscode und das Thema Körpersprache bis hin zu Kniggetipps für Geschäftsreisen. Dem Thema Kommunikation mit Geschäftspartnern widmen sich die Autorinnen in einem eigenen Kapitel: Wie mache ich guten Small Talk? Wie telefoniere und schreibe ich stilvoll und zeitgemäß und welche Regeln gelten für E-Mails? Auch hier ist Stil gefragt!

Anke Quittschau und Christina Tabernig sind Gründer und Inhaber der Agentur korrekt!, deren Schwerpunkt auf Einzel-Coachings und Seminaren zum Thema „Business-Etikette“ liegt.

Roland Mach / Gerhard Steiner / Stefan Ruess

Verrechnungspreise

– Transfer Pricing in der Gestaltungs- und Prüfungspraxis

1. Auflage 2007, 272 Seiten, kartoniert, € 58,-

Linde Verlag, Wien

ISBN 978-3-7073-1024-5



Nach Schätzungen verschiedener Organisationen werden weltweit bereits zirka zwei Drittel des gesamten Liefer- und Leistungsvolumens zwischen verbundenen Unternehmen abgewickelt. Finanzverwaltungen auf der ganzen Welt haben deshalb Verrechnungspreisgestaltungen zwischen Konzerngesellschaften als Risikofeld entdeckt und sagen den dadurch bewirkten Gewinnverlagerungen den Kampf an. Nicht zuletzt das bekannt gewordene Vergleichsergebnis im Steuerfall Glaxo-SmithKline erregte

die breite Öffentlichkeit und zeigt, dass es hier auch um wirklich große Fische geht. In „Verrechnungspreise kompakt“ bieten die Autoren eine Kurzdarstellung der deutschen und österreichischen Rechtslage und Verwaltungspraxis zum Thema Verrechnungspreise aus steuerlicher Sicht. Durch systematische Darstellungen und grafische Aufbereitung lassen sich schnell ein Überblick und eine Lösung zu Verrechnungspreisfragenstellungen finden. Ein umfangreicher Fragenkatalog (Deutsch und Englisch) hilft bei der Erstellung und Überprüfung einer Funktions- und Risikoanalyse. Eine vollständige Literatursammlung zu den wichtigsten Themen bietet die geeignete Basis für tiefergehende Problemanalysen.

Die Autoren:

Mag. Roland Macho, Gruppenleiter der Sondergruppe für Auslandsbeziehungen in der Großbetriebsprüfung Wien; Trainer an der österreichischen Bundesfinanzakademie, Lehrbeauftragter an der Universität Wien, Fachautor und Vortragender. Gerhard Steiner, Gruppenleiter der Sondergruppe für Auslandsbeziehungen in der Großbetriebsprüfung Linz, Trainer an der österreichischen Bundesfinanzakademie. Fachautor und Vortragender. Stefan Ruess, Steuerjurist im Bayerischen Landesamt für Steuern, tätig in der Fortbildung der bayerischen Betriebsprüfer sowie der deutschen Bundesfinanzakademie zu Themen des internationalen Steuerrechts.